

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz: Fristen ab 1.1.2014

Rechtsmittelfristen für die Schüler

Widerspruch gegen Entscheidung der Schule

schriftlich innerhalb von fünf Tagen bei der Schule

Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen Bescheid des Stadtschulrates

- grundsätzlich: vier Wochen
- keine Berechtigung zum Aufsteigen/negativer Abschluss der letzten Schulstufe: zwei Wochen
- keine Berechtigung zum Aufsteigen/negativer Abschluss der letzten Schulstufe und Ablegung von einer bis zwei Wiederholungsprüfungen: 5 Tage

Entscheidungsfristen für den Stadtschulrat

- grundsätzlich: drei Wochen
- keine Berechtigung zum Aufsteigen/negativer Abschluss der letzten Schulstufe: zwei Wochen

Bis zur Entscheidung der Schulbehörde im Beschwerdeverfahren betreffend Nicht-Aufsteigen ist der Schüler zum Besuch des Unterrichts in der nächsten Schulstufe berechtigt (§73 Abs 4 letzter Satz SchUG)

Entscheidungsfristen für das Verwaltungsgericht

- grundsätzlich: drei Monate
- keine Berechtigung zum Aufsteigen/negativer Abschluss der letzten Schulstufe: vier Wochen
- keine Berechtigung zum Aufsteigen/negativer Abschluss der letzten Schulstufe und Ablegung von einer bis zwei Wiederholungsprüfungen: drei Wochen

Bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Beschwerdeverfahren betreffend Nicht-Aufsteigen ist der Schüler zum Besuch des Unterrichts in der nächsten Schulstufe berechtigt (§73 Abs 5 letzter Satz SchUG).